Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 4 (1918)

**Heft:** 28

**Titelseiten** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Prof., Cuzern, Billenstr. 14 Beilagen zur Schweizer:Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Cehrerin — Bücherkatalog

Geschäftestelle ber "Schweizer-Schule": Cberle & Rickenbach, Einsiebeln.

Inhalt: Das Gutachten bes solothurnischen Schulinspektors im "Oltener Schulfall". — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Samstag und Ausgaben. — Stellenbermittlung. — Zur gestl. Beachtung. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 5 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

## Das Gutachten des solothurnischen Schulinspektors im "Oltener Schulfall".

Bur Drientierung verweisen wir die Lefer der "Schweizer-Schule" auf die beiden bezüglichen Artikel in Nr. 48 des Jahrganges 1917 und Nr. 3 des Jahrganges 1918. Unterdessen ist "eine Untersuchung bezw. eine Berichterstattung durch den Kantonalinspektor Prof. Weber veranlagt" worden. Uns interessiert sowohl die Art und Weise der Untersuchung wie deren Ergebnis. Da stellen wir zuerst fest: die Untersuchung wurde vom Inspektor allein, ohne Beiziehung auch nur eines Mitgliedes der Aufsichtskommission durchgeführt. Wer garantiert uns da für die objektive, durch nichts beeinflußte Untersuchung? Auch wenn man jede absichtliche Barteinahme des Inspektors für den angeklagten Lehrer ausschließt, bleibt bei dem persönlichen Freundschaftsverhältnis, das zwischen Lehrer und Inspektor besteht, die subjektive, unwillkürliche Sympathie des Richters zum Angeklagten ganz natürlich, sodaß von einer unbeeinflußten Untersuchung keine Rede sein kann. Was hat nun diese Untersuchung festgestellt? Die katholische Schülerin L. G., heißt es in dem Bericht, hat sich zur Abendmahlslehre wie folgt geäußert: "Als wir die Reformation behandelten, kamen wir auch auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Lehre zu sprechen. Herr Allemann fragte mich, welches der Grundsat der katholischen Kirche bezüglich des Abendmahles sei. Ich wußte zuerst nicht, was er meinte, dann tam es mir in den Sinn, ich machte auf die Unterschiede zwischen römischkatholischer, lutheranischer und zwinglianischer Auffassung aufmertsam. (Woher hat wohl die Schülerin diese Unterschiede gewußt, wenn sie doch erst zur Behandlung der Reformation kamen? D. E.) Herr Allemann erklärte nachher, nach seiner Auffassung sei die Anwesenheit Christi mit Leib und Blut nicht erwiesen.